

**Anlage 2**  
(zu § 27)**Bewertungsgrundsätze**

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Punktzahlen gemäß den nachstehenden Bewertungsgrundsätzen zu bewerten:

<b>Beschreibung</b>	<b>Punktzahlen</b>
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	15 bis 14 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	13 bis 11 Punkte
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	10 bis 8 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	7 bis 5 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	4 bis 2 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	1 bis 0 Punkte